
Nummer 9/10, 8. März 2024, Seite 84

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
18. Allgemeinverfügung vom 21.02.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen
Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten*

*Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
19. Allgemeinverfügung vom 27.02.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen
Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten*

*Bekanntmachung und Tagesordnung für die 209. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am
Mittwoch, den 13.03.2024, um 09.00 Uhr im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg
KU*

Bekanntgabe der neuen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme

*Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das
Jahr 2024*

*1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis
der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder*

*Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER STRASSESONDERNUTZUNGEN
IN DER STADT AUGSBURG vom 10.04.2017 (ABl. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert
durch Änderungssatzung vom 24.05.2023 (ABl. vom 02.06.2023, S. 157)*

*Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Augsburg über öffentliche Anschläge,
Plakate und Bildwerferdarstellungen (Plakatierungsverordnung)*

Augsburger Kulturbeirat wird neu gewählt

Bürgerversammlungen der Stadt Augsburg im April 2024

Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

*Bebauungsplan (BP) Nr. 303 „Zwischen der Deutschenbaurstraße und der Eberlestraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Brentanostr. 2*
- *Fuchswinkel 4*
- *Pilgerhausstr. 24*
- *Edelweißstr. 1*
- *Krautgartenweg 9 b*
- *Trendelstr. 2*

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
18. Allgemeinverfügung vom 21.02.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen
anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



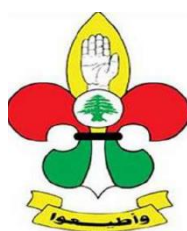
1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kassem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen – gleich in welcher Sprache – wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:

- 1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“
- 1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)
- 1.3.3 „Von XXX bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ (XXX = jeweiliger Ort, jeweilige Stadt)
- 1.3.4 „Palestine will be free, from the river to the sea“
- 1.3.5 „From the river to the sea – we demand equality“
- 1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“
- 1.3.7 „Kindermörder Israel“ / „Israel tötet Kinder“
- 1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“
- 1.3.9 „Udrub“
- 1.3.10 „Al Aqsa muss befreit werden“
- 1.3.11 „Deutsche Staatsräson fordert das Töten von Kindern“
- 1.3.12 „Ungläubige besiegen“
- 1.3.13 „Jerusalem gehört den Muslimen“
- 1.3.14 „Stoppt den Genozid in Gaza“
- 1.3.15 jegliche Forderung eines Kalifats („Khilafah“) in der Bundesrepublik Deutschland
- 1.3.16 jegliches Infragestellen des Existenzrechts Israels
- 1.3.17 Zeigen des IS-Symbols (erhobener rechter Zeigefinger)
- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegspopfer verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.
- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebieten, gewaltvollen Konflikten, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.
2. Abweichungen von den Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.02.2024 um 12:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 23.02.2024, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 29.02.2024 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bislang sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet pro-palästinensische Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwicklung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere pro-palästinensische Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger der Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafverfolgungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenerbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen/ar-AA1i7rql>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](https://www.augsburger-allgemeine.de); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Auch zwei auf einem Privatgrundstück in der Konrad-Adenauer-Allee befindliche Flaggen Israels wurden entwendet. Dies geschah nochmals am 23.01.2024, was zeigt, dass die Thematik weiterhin aktuell ist und israelfeindliche Tendenzen bestehen. Zudem mehren sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurden auch nicht angezeigte Versammlungen untersagt. Für den 24.02.2024 ist eine pro-palästinensische Versammlung angezeigt.

Aufgrund der nunmehr stattfindenden Angriffe bzw. vorgesehenen Angriffe der israelischen Streitkräfte auf die Stadt Rafah im Gazastreifen ist mit einem Erstarren der pro-palästinensischen Aktionen zu rechnen.

Im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung am 27.10.2023 wurde von den Versammlungsteilnehmern „Von Augsburg bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ skandiert. Am 04.11.2023 wurde bei einer pro-palästinensischen Versammlung der durch die 4. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten untersagte Spruch „Kindermörder Israel“ gerufen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg erkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels durchgeführt worden. Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor bzw. wurden bereits mehrfach durchgeführt, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Es gab nun bereits wiederholt antisemitische Parolen auf angezeigten pro palästinensischen Versammlungen in Augsburg.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine milderen Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderes Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum

ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmegegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVGH B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 29.02.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von

Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
 Frank Pintsch
 Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
 19. Allgemeinverfügung vom 27.02.2024 zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen
 anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



Kassem-Brigade



Izzadin-Al-Qassam-Brigaden



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



- 1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen – gleich in welcher Sprache – wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:
- 1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“
 - 1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)
 - 1.3.3 „Von XXX bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ (XXX = jeweiliger Ort, jeweilige Stadt)
 - 1.3.4 „Palestine will be free, from the river to the sea“
 - 1.3.5 „From the river to the sea – we demand equality“
 - 1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“
 - 1.3.7 „Kindermörder Israel“ / „Israel tötet Kinder“
 - 1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“
 - 1.3.9 „Udrub“
 - 1.3.10 „Al Aqsa muss befreit werden“
 - 1.3.11 „Deutsche Staatsräson fordert das Töten von Kindern“
 - 1.3.12 „Ungläubige besiegen“
 - 1.3.13 „Jerusalem gehört den Muslimen“
 - 1.3.14 „Stoppt den Genozid in Gaza“
 - 1.3.15 jegliche Forderung eines Kalifats („Khilafah“) in der Bundesrepublik Deutschland
 - 1.3.16 jegliches Infragestellen des Existenzrechts Israels
 - 1.3.17 Zeigen des IS-Symbols (erhobener rechter Zeigefinger)
- 1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das

Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsoffer verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.

- 1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebieten, gewaltvollen Konflikten, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.
2. Abweichungen von den Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.02.2024 um 12:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 01.03.2024, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 14.03.2024 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bislang sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Beendigung der kriegerischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern. Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet pro-palästinensische Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwirklichung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023 in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“. In Berlin wurden mehrere pro-palästinensische Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafermittlungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt. Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen. Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und anschließend versucht die Fahne anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet. Auch zwei auf einem Privatgrundstück in der Konrad-Adenauer-Allee befindliche Flaggen Israels wurden durch Unbekannte entwendet. Dies geschah nochmals am 23.01.2024, was zeigt, dass die Thematik weiterhin aktuell ist und auch lokal israelfeindliche Tendenzen bestehen.

Zudem mehrten sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurden auch nicht angezeigte Versammlungen in Augsburg bereits untersagt. Im Gültigkeitszeitraum dieser Allgemeinverfügung ist für den 04.03.2024 sowie für den 09.03.2024 je eine pro-palästinensische Versammlung angezeigt.

Aufgrund der nunmehr stattfinden Angriffe bzw. vorgesehenen Angriffe der israelischen Streitkräfte auf die Stadt Rafah im Gazastreifen ist mit einem Erstarren der pro-palästinensischen Aktionen zu rechnen.

Im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung am 27.10.2023 in Augsburg wurde von den Beteiligungsteilnehmern „Von Augsburg bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ skandiert. Am 04.11.2023 wurde bei einer pro-palästinensischen Versammlung in Augsburg der durch die 4. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten untersagte Spruch „*Kindermörder Israel*“ gerufen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und/oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels durchgeführt worden. Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer Versammlungen vor bzw. wurden bereits mehrfach durchgeführt, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Es gab nun bereits wiederholt antisemitische Parolen auf angezeigten pro palästinensischen Versammlungen in Augsburg.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderes Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgebemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmengegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen, wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie

die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 14.03.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Beendigung des Krieges, sondern aufgrund der möglichen Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für die Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat



BEKANNTMACHUNG

am Mittwoch, den 13.03.2024

findet um 09:00 Uhr

im Infozentrum

der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.



.....
Eva Weber
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende



TAGESORDNUNG

**für die 209. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)
am Mittwoch, den 13.03.2024, um 09.00 Uhr
im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU**

1. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2022 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
(Vorlage liegt bei)
2. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2023
(Vorlage liegt bei)
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2024 einschließlich Finanzplan 2023 bis 2027
(Vorlage liegt bei)
4. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2022 über die AVA KU
(Beteiligungsbericht liegt bei)
5. Bestellung des Verbandsrates Herrn Stadtrat Frederik Hintermayr in den Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU
6. Verschiedenes



.....
Eva Weber
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Bekanntgabe der neuen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.03.2024 tritt die überarbeitete Form unserer Technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW) für den Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH in Kraft und steht unter swa.to/fernwaermetab zum Download bereit.

Die TAB-HW einschließlich der dazugehörigen Anlagen gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb neuer Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmeverbundnetz oder an den damit über Wärmetauscher gekoppelten Fernwärme-Niedertemperaturnetzen der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH angeschlossen werden.

Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages. Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen gilt diese Fassung der TAB-HW bei wesentlichen Änderungen in den Grenzen des § 4 Abs. 3 Satz 5 AVBFernwärmeV.

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2024

Gemäß Art. 20 Abs. 2 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen:

I.

§ 1

Die Wirtschaftspläne 2024 der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 2

Für Investitionen im Jahr 2024 sind folgende Darlehensaufnahmen festgesetzt:

Parität. Hospitalsstiftung	400.000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	70.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird bei folgenden Stiftungen mit den jeweils genannten Beträgen festgesetzt:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	153.000 €
Parität. Hospitalstiftung	350.000 €
Parität. St. Jakobsstiftung	264.000 €
Sander'sche Stiftung	183.000 €
Dr. Eduard und Frau Franziska Schenk-Stiftung	37.000 €
Parität. St. Servatius-Stiftung	228.000 €
St. Antonspfründestiftung	300.000 €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	36.000 €
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	117.000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	42.000 €
Parität. St. Martinsstiftung	55.000 €
Kath. Studienfonds	54.000 €

II.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Haushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen für Kreditaufnahmen:

Für Investitionen im Jahr 2024 sind folgende Darlehensaufnahmen festgesetzt:

Parität. Hospitalsstiftung	400.000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	70.000 €

jeweils einschließlich der ggfs. erforderlichen Besicherung (Hinweis auf Art. 20 Abs. 2 BayStG i. V. m. Art. 71 Abs. 6 Satz 2 GO), hier in allen Fällen über eine Grundschuldeintragung.

III.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

IV.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 11.03.2024 bis 18.01.2024 im Stiftingsamt, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Zimmer 107, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Stadt Augsburg

Oberbürgermeisterin

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFWAND UND ZEITVERSÄUMNIS DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER „vom 27.02.2024 (Abl. vom ..., S. ...)“

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 20a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. St. 385) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 16.07.2020 (ABl. vom 24.07.2020, S. 259) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 wird „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.
- (3) Aus § 2 Absatz 5 wird § 2 Absatz 6.
- (4) § 2 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
„¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

können bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede Stunde der Sitzungsdauer nach Maßgabe von Absatz 6 ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ²Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 27.02.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER STRASSESONDERNUTZUNGEN
IN DER STADT AUGSBURG vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert durch Ände-
rungssatzung vom 24.05.2023 (ABI. vom 02.06.2023, S. 157)**

§ 1

Die SATZUNG ÜBER STRASSESONDERNUTZUNGEN IN DER STADT AUGSBURG vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.05.2023 (ABI. vom 02.06.2023, S. 157) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 und in § 12 Abs.3 Buchstabe c) wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 29.02.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Verordnung zur Änderung der VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE,
PLAKATE UND BILDWERFERDARSTELLUNGEN (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)
vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89)**

§ 1

Die VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE, PLAKATE UND BILDWERFERDARSTELLUNGEN (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG) vom 10.04.2017 (ABI. vom 21.04.2017, S. 89) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 29.02.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Der Augsburger Kulturbeirat wird ab April 2024 für die nächsten drei Jahre neu besetzt. Die Aufstellung und anschließende Wahl der Kandidierenden finden erneut digital statt. Im Rahmen einer partizipativen Online-Veranstaltung am Mittwoch, 20. März 2024 um 19 Uhr kommen Kulturinteressierte ins Gespräch und beraten über die neue Zusammensetzung des Gremiums. Eine Anmeldung ist vom 26. Februar bis 14. März 2024 auf augsburg.de/kulturbeirat möglich.

Der neue Kulturbeirat wird vom Kulturausschuss am 22. April 2024 bestätigt. Die Sitzungen in neuer Besetzung starten ab Mitte Juni.

Bürgerschaftliches Mitwirken bei kulturellen Weichenstellungen

Der Kulturbeirat berät den Kulturausschuss seit 2014 mit seiner Expertise, Erfahrung und großem Engagement. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Politik und kulturellen Organisationen, Einrichtungen und Kulturschaffenden und ermöglicht frühzeitiges bürgerschaftliches Mitwirken bei kulturellen Weichenstellungen. Während fünf Mitglieder direkt aus den Reihen fester Institutionen entsandt werden, wählen Kulturinteressierte die fünf Vertreterinnen und Vertreter der freien Szene selbst. An der Kulturbeiratswahl beteiligen und/oder zur Wahl stellen können sich alle kulturinteressierten, volljährigen Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Augsburg - ebenso Vorsitzende eines Augsburger Vereins mit kulturellem Vereinszweck oder einer Kulturinstitution mit Sitz in Augsburg. Politische Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger sind von der Wahl ausgenommen.

Stimmungsbild aus der Kulturszene

„Der Kulturbeirat hat eine wichtige beratende Funktion. Denn er ist Bindeglied zwischen Kulturszene und den politisch Verantwortlichen. Seine Empfehlungen vermitteln ein bedeutsames Stimmungsbild. Im Hinblick auf eine möglichst repräsentative Neubesetzung des Gremiums für die nächsten drei Jahre, freue ich mich über eine rege Beteiligung an diesem partizipativen Auswahlprozess“, so Jürgen K. Enninger, Referent für Kultur, Welterbe und Sport.

Online-Veranstaltung für Kulturinteressierte

2021 musste die Kulturbeiratswahl pandemiebedingt online durchgeführt werden. Aufgrund der durchweg positiven Rückmeldungen zu diesem Format, wird die Vorauswahl erneut im Rahmen einer moderierten Videokonferenz über die Online-Plattform Microsoft Teams stattfinden.

Dabei tauschen sich die Beteiligten in virtuellen Gruppenräumen aus und ermitteln in zufällig zusammengesetzten Gesprächskreisen Kandidatinnen und Kandidaten. Diese stellen sich im Anschluss dem digitalen Plenum vor. Die anonyme Abstimmung findet am Ende der Veranstaltung ebenso online statt. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Teilnehmenden des Beteiligungsprozesses. Alle Wahlberechtigten vergeben je fünf Stimmen. Bei der Stimmabgabe wird um eine diverse und genderechte Zusammensetzung des Gremiums gebeten.

Regularien zur Teilnahme an digitaler Veranstaltung

Die Teilnahme an der digitalen Veranstaltung über Microsoft Teams ist ab 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn über den Browser möglich. Den benötigten Zugangslink erhalten Wahlberechtigte im Anschluss an ihre Registrierung per E-Mail. Für den Zugriff über ein mobiles Endgerät ist ein Download der Microsoft-Teams-App erforderlich. Aus Gründen des Abgleichs mit der Registrierung muss die Anmeldung zur Videokonferenz per Klarname erfolgen. Bei der gemeinsamen Nutzung eines Endgeräts ist die Stimmberechtigung nur bei einer vorherigen Registrierung jedes Teilnehmenden möglich. Bei technischen Schwierigkeiten steht das Kulturamt telefonisch unter 0821 324-3251 für weitere Informationen zur Verfügung.

augsburg.de/kulturbeirat

Stadt Augsburg
Kulturamt

Bürgerversammlungen der Stadt Augsburg im April 2024

Die Oberbürgermeisterin lädt zu folgenden Bürgerversammlungen ein:

Für die **Stadtteile Pfersee/Antonsviertel** findet diese

am Montag, den 08. April 2024
um 19 Uhr (Tischgespräche von 18 bis 19 Uhr)
in der Westpark Grundschule, Grasiger Weg 8, 86157 Augsburg
(erreichbar insbesondere mit der Straßenbahnlinie 6, Haltestelle: Bgm.-Bohl-Straße)

statt.

Für die **Stadtteile Oberhausen/Bärenkeller** findet diese

am Donnerstag, den 11. April 2024

um 19 Uhr (Tischgespräche von 18 bis 19 Uhr)
im Pfarrsaal St. Konrad, Wertinger Str. 103, 86156 Augsburg,
(erreichbar insbesondere mit der Straßenbahnlinie 4 – Haltestelle Bärenwirt und der Buslinie 21, Haltestelle: Wertinger
Straße)

statt.

Diese stadtteilbezogenen Bürgerversammlungen richten sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner von Augsburg, im Speziellen der Stadtteile Pfersee/Antonsviertel (08.04.2024) und Oberhausen/Bärenkeller (11.04.2024), und dienen zur Erörterung von gemeindlichen Angelegenheiten. Bei den stadtteilbezogenen Bürgerversammlungen sollen sich die Anliegen vor allem auf die Stadtteile Pfersee/Antonsviertel bzw. Oberhausen/Bärenkeller beziehen.

Unter der E-Mail-Adresse buergerversammlung@augzburg.de können im Vorfeld Anliegen mitgeteilt bzw. Fragen gestellt werden. Die Möglichkeit der digitalen Antragstellung ist damit jedoch nicht verbunden. Zur Antragstellung bei der Bürgerversammlung ist die persönliche Anwesenheit der/des Antragstellenden in der Versammlung erforderlich. Nach Artikel 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen.

Für diese beiden stadtteilbezogenen Bürgerversammlungen wird es auch eine Echtzeitübertragung in Ton und Bild über das Internet geben. Der Livestream hierzu wird auf der Homepage der Stadt Augsburg rechtzeitig im Vorfeld veröffentlicht werden.

Weitere Informationen unter: www.augszburg.de/buergerversammlung

Stadt Augsburg -Referat Oberbürgermeisterin-
Hauptamt

Öffentliche Bekanntmachung Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Ab **Donnerstag, 18.04.2024, 17:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 18.04.2024 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (21.03.2024) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die in der Zeit von November 2022 – September 2023 beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden im gleichen Zeitraum aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 05.04.2024 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305
Fax: 0821/324 – 6303
E-Mail: fundbuero@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro

Bebauungsplan (BP) Nr. 303 „Zwischen der Deutschenbaurstraße und der Eberlestraße“ Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 14.12.2023 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 303 für den Bereich zwischen der Eberlestraße (einschließlich) sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 383/35, 383/34 und 435 (teilweise einschließlich), jeweils Gemarkung Pfersee im Osten, der Fl.Nr. 381/2, Gemarkung Pfersee im Süden, der Deutschenbaurstraße (einschließlich) im Westen und der Flandernstraße (einschließlich), Gemarkung Kriegshaber, sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 381/6, und 381/11, jeweils Gemarkung Pfersee im Norden in der Fassung vom 06.11.2023 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 303 ändert innerhalb seines Geltungsbereichs mit Inkrafttreten den seit dem 15.02.2002 rechtskräftigen BP Nr. 284 „Sullivan Heights“ und hebt diesen insoweit auf.

Im Nachgang zur o.g. Billigung des BP-Entwurfes Nr. 303 durch den Stadtrat wurde seitens der Bauverwaltung noch eine redaktionelle Änderung in der Planzeichnung vorgenommen. Im Südosten der Teilfläche 1 des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1) wurde ein als zu erhalten festgesetzter Baum ergänzt. Das Fassungsdatum der Planzeichnung vom 06.11.2023 wurde beibehalten.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Norden des Stadtteils Pfersee, zwischen der Deutschenbaurstraße und der Eberlestraße gelegene Areal stellt ein Gebiet mit hohem städtebaulichem Entwicklungspotential dar. Der östliche Teilbereich war ursprünglich Sitz der Castro GmbH. Südlich des Gewerbebetriebes wurde ein Einfamilienhausgrundstück in den Planumgriff miteinbezogen. Die Produktionsgebäude und versiegelten Flächen sowie das Wohnhaus wurden zwischenzeitlich zurückgebaut, so dass diese Flächen mittlerweile brachliegen. Im westlichen Teilbereich befindet sich eine private Grünfläche, die innerhalb des Geltungsbereichs des seit 15.02.2002 rechtskräftigen BP Nr. 284 „Sullivan Heights“ liegt, und durch diesen als solche festgesetzt ist.

Die unterschiedlichen privaten Eigentümer haben sich zu einer gemeinsamen Entwicklung des Gesamtareals entschlossen, um im Sinne der Nachverdichtung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen ein attraktives Wohnquartier zu entwickeln. Damit soll ein Beitrag zur Deckung des vorhandenen Wohnraumbedarfs im Stadtgebiet von Augsburg geleistet werden.

Im westlichen Teilbereich ist ein Baukörper mit überwiegend vier Geschossen für ca. 30 Wohneinheiten vorgesehen.

Im östlichen Teilbereich entlang der Eberlestraße ist ein Gebäude für Geschosswohnungsbau für 49 Wohneinheiten mit integrierter zweigruppiger Kindertagesstätte (Kita) mit ca. 50 Betreuungsplätzen vorgesehen. Durch die Aufnahme der bestehenden Baukörperflucht und einer städtebaulich angemessenen Höhe von bis zu vier Vollgeschossen soll dieser Bereich künftig als räumlich markanter Auftakt in die Eberlestraße wirken.

Da eine Umsetzung des geplanten Vorhabens auf Grundlage des bestehenden Baurechts nicht möglich ist, bedarf es der Änderung des BP Nr. 284 und der Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 303.

Der Entwurf des BP mit Begründung sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen stehen

vom 11.03.2024 mit 12.04.2024

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Entwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augzburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
Simon Filser
Telefon 0821 324-34693

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.02.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-249-1D
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Bügelzimmers mit Abort im Dachgeschoss zu einer Dachgeschosswohnung
Baugrundstück: Brentanostr. 2
Flur Nr.: 522/10
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.02.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-336-1D
Umbau eines Wohnhauses zum Einfamilienhaus-
Bauvorhaben: Eingliederung der Einliegerwohnung im EG
mit wesentlichen Änderungen an tragenden Bauteilen
Baugrundstück: Fuchswinkel 4
Flur Nr.: 1868
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Klinger, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.02.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-155-1
Bauvorhaben: Dachausbau zu zwei neue Wohneinheiten
Baugrundstück: Pilgerhausstr. 24

Flur Nr.: 2886
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-337-1
Bauvorhaben: Energiesanierung eines Mehrfamilienhauses mit Erneuerung der Balkonanlage
Baugrundstück: Edelweißstr. 1
Flur Nr.: 911/9
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-266-20
Bauvorhaben: Neubau einer Gaube
Baugrundstück: Krautgartenweg 9 b
Flur Nr.: 2091/5
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Fäustlin, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-475-20
Bauvorhaben: Ausbau des DG und Errichtung einer dritten Wohnung
Baugrundstück: Trendelstr. 2
Flur Nr.: 63/45
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68
BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-
gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Fäustlin, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu verein-
baren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt